



Stand: 20.11.2025

Bund Deutscher Schiedsmänner
und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 10 04 52
44704 Bochum

Datum:

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erklärt die
Stadt/Gemeinde/Amtsverwaltung/Samtgemeinde/Verbandsgemeinde/Verwaltungsgemeinschaft

Anschrift:
.....
.....

Telefon:

Telefax:

Land: Einwohnerzahl:

AGBezirk: LGBezirk:

ihren Beitritt als förderndes Mitglied zum Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-

mit Wirkung ab

Jahresbeitrag: €

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

b.w.



Beschluss zu § 8 der Satzung

i.d. F. der Beschlüsse Beschlüsse des Verbandsausschusses vom 16.09.2023 in Meißen

1. Grundbeitrag

- 1.1 ...
- 1.2
- 1.3 ...

2. Förderbeitrag

- 2.1 Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände können förderndes Mitglied im BDS e.V. werden.
- 2.2 Abhängig von der vom statistischen Bundesamt zum 30. September des Vorjahres gemeldeten Einwohnerzahl wird als Förderbeitrag für die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände ein nach der Einwohnerzahl gegliederter Einheitssatz festgesetzt:

Einwohnerklassen	Beitrag ab 2022	Beitrag ab 2023	Beitrag ab 2024	Beitrag ab 2025
Gemeinden bis 6.000 Einwohner	22,00 €	28,00 €	34,00 €	39,00 €
Gemeinden 6.001 bis 10.000 Einwohner	25,00 €	31,00 €	38,00 €	44,00 €
Gemeinden 10.001 bis 20.000 Einwohner	34,00 €	42,00 €	50,00 €	59,00 €
Gemeinden 20.001 bis 30.000 Einwohner	36,00 €	45,00 €	55,00 €	64,00 €
Gemeinden 30.001 bis 60.000 Einwohner	56,00 €	70,00 €	84,00 €	98,00 €
Gemeinden 60.001 bis 100.000 Einwohner	70,00 €	87,00 €	105,00 €	122,00 €
Gemeinden 100.001 bis 200.000 Einwohner	112,00 €	140,00 €	168,00 €	196,00 €
Gemeinden über 200.001 Einwohner	210,00 €	262,00 €	315,00 €	367,00 €
Berlin	240,00 €	300,00 €	360,00 €	420,00 €

2

3. Fälligkeit, Zahlung, Erstattung

- 3.1 Alle Beiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus fällig. Sie müssen bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres oder danach bei Neu- oder Nachberechnungen innerhalb eines Monats an die Bundesgeschäftsstelle gezahlt werden.
- 3.2.1 Bei Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Laufe des Jahres ist stets der volle Grundbeitrag zu entrichten, soweit bei der Stadt, Gemeinde oder dem Gemeindeverband nicht schon eine ordentliche Mitgliedschaft besteht, für die bereits ein Grundbeitrag entrichtet wird.
- 3.2.2 Bei Erwerb der fördernden Mitgliedschaft im Laufe des Jahres ist stets der volle Förderbeitrag zu entrichten.
- 3.3 Die Gewährung des Mitgliedervorteils erfolgt nur bei nachgewiesener Mitgliedschaftserklärung.
- 3.4 Bei unterjährigem Ausscheiden findet keine Beitragserstattung statt. Dies gilt auch dann, wenn alle ordentlichen Mitglieder einer Stadt, Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ausscheiden sowie für Fördermitglieder.
- 3.5 Die ordentliche Mitgliedschaft einer Schiedsperson kann nur bei einer Untergliederung (Bezirksvereinigung) bestehen.
- 3.6 Die außerordentliche Mitgliedschaft kann in einer Bezirksvereinigung nach Wahl bestehen.
- 3.7 Die Erklärung einer ordentlichen Mitgliedschaft kann bei jeder Gliederungsebene erfolgen
- 3.8 Die Erklärung einer Fördermitgliedschaft erfolgt an die Bundesvereinigung

4. Inkrafttreten

- 4.1 Dieser Beschluss gilt ab 01. Januar 2024.